

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00102 vom 30. April 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00102

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00102 du 30 avril 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00102 del 30 aprile 2011

Erwägungen

E. 2

Ä Ä Ä Ä Ä Gegen die VerfÄ¼gung der IV-Stelle liess der Versicherte am 1. Februar 2011 Beschwerde (Urk. 1) erheben und beantragen, die VerfÄ¼gung vom 16. Dezember 2010 sei aufzuheben und die Kosten fÄ¼r Unterkunft und Betreuung im Rahmen der Platzierung und Betreuung durch K.____ bei Familie C.____, D.____, seien ab Lehrbeginn im August 2010 zu Ä¼bernehmen. Die IV-Stelle schloss in ihrer Vernehmlassung vom 9. MÄ¼rz 2011 (Urk. 7) auf Abweisung der Beschwerde.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf die AusfÄ¼hrungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit fÄ¼r die Entscheidungsfindung erforderlich, in den ErwÄ¼gungen einzugehen.

Das Gericht zieht in ErwÄ¼gung:

1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

1.1Ä Ä Ä Ä Ä Nach Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes Ä¼ber die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte, die noch nicht erwerbstÄ¼tig waren und denen infolge InvaliditÄ¼t bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusÄ¼tzliche Kosten entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den FÄ¼higkeiten der versicherten Person entspricht. Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt gemÄ¼ss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Ä¼ber die Invalidenversicherung (IVV) jede Berufslehre oder Anlehre sowie, nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die TÄ¼tigkeit in einer geschÄ¼tzten WerkstÄ¼tte.

1.2Ä Ä Ä Ä Ä Als invalid im Sinne von Art. 16 IVG gilt, wer aus gesundheitlichen GrÄ¼nden bei einer seinen FÄ¼higkeiten entsprechenden Ausbildung erhebliche Mehrkosten (vgl. Art. 5 Abs. 2 ff. IVV) auf sich nehmen muss (BGE 126 V 461 Erw. 1; Urteil des Bundesgerichts in Sachen N. vom 2. Dezember 2008, 9C_745/2008, Erw. 3.2). BezÄ¼glich psychischer BeeintrÄ¼chtigungen sind die von der Rechtsprechung zum invalidisierenden geistigen oder psychischen Gesundheitsschaden (Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 7 und 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes Ä¼ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG) entwickelten GrundsÄ¼tze auch im Bereich des Art. 16 IVG massgeblich; dabei ist jedoch nicht die ErwerbstÄ¼tigkeit, sondern der beabsichtigte Ausbildungsgang mit seinen spezifischen Anforderungen Bezugspunkt (BGE 114 V 30 Erw. 1b in fine mit Hinweisen; Urteil des EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgerichtes in Sachen S. vom 16. MÄ¼rz 2006, I 159/05, Erw. 3.2.2). Sodann ist es unerheblich, ob die versicherte Person bei Erlass der VerwaltungsverfÄ¼gung an einem invalidisierenden Gesundheitsschaden leidet. Denn es kommt im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 IVG in

Verbindung mit Art. 7 und 8 Abs. 1 ATSG, von seinem ausdrücklichen Wortlaut wie von der Systematik der Invalidenversicherung als final konzipierte Erwerbsausfallversicherung (AHI 1999 S. 79) her, nicht auf die Gleichzeitigkeit (Kontemporalität), sondern auf die Kausalität von Gesundheitsschaden und Erwerbsunfähigkeit an (BGE 126 V 462 Erw. 2 in fine, AHI 2003 S. 158 Erw. 2). Die Frage nach der gesundheitlich bedingten Notwendigkeit einer Massnahme hinsichtlich des beruflichen Eingliederungsziels ist - wie jene nach den ausbildungsspezifischen Fähigkeiten einer versicherten Person - prognostisch im Zeitpunkt vor Durchführung der fraglichen Vorkehr zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts in Sachen V. vom 20. Mai 2008, 9C_796/2007, Erw. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

2. Â Â Â Â Â Â

2.1 Â Â Â Â Es ist unbestritten, dass sich der Beschwerdeführer in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 IVG befindet. Ebenfalls nicht streitig ist die Frage, ob die gewählte Ausbildung den Fähigkeiten des Beschwerdeführers entspricht. Schliesslich steht auch ausser Frage, dass die Unterbringung in der Pflegefamilie erhebliche Mehrkosten verursacht (vgl. Urk. 8/77). Streitig und zu prägen ist hingegen, ob der Beschwerdeführer im Rahmen der Anlehre als Bäcker-Konditorei-Arbeiter Anspruch auf Ersatz der durch die Fremdplatzierung entstehenden zusätzlichen Kosten hat.

2.2 Â Â Â Â Die IV-Stelle begründete die Ablehnung des Leistungsbegehrens damit, dass der Beschwerdeführer angemessen eingegliedert sei, beziehungsweise einen Ausbildungsplatz in der freien Wirtschaft gefunden habe. Daher seien berufliche Massnahmen nicht notwendig. Da kein Anspruch auf die Ausrichtung beruflicher Massnahmen durch die Invalidenversicherung bestehe, könne auch kein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die auswärtige Unterbringung und Betreuung entstehen.

2.3 Â Â Â Â Der Beschwerdeführer rügt vorab, die IV-Stelle habe sich mit den Einwänden im Vorbescheidverfahren nicht auseinandergesetzt, und macht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. In materieller Hinsicht sei es offenkundig, dass eine Invalidität bestehe und die derzeitige Unterbringung invaliditätsbedingt erforderlich sei. Daher seien auch die invaliditätsbedingten Mehrkosten, das heisst die Kosten der Platzierung bei der Pflegefamilie und die Unterstützung durch diese sowie durch K. ____, im Rahmen der beruflichen Erstausbildung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 IVG von der Invalidenversicherung zu übernehmen.

3. Â Â Â Â Â Â

3.1 Â Â Â Â Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persöhnlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisansprüchen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (statt vieler: BGE 129 II 504 Erw. 2.2).

Die Pflicht zur Begründung eines Entscheides durch die erlassende Behörde stellt einen Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Sie soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und der betroffenen Person ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl sie wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt auch, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Person auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 126 I 102 Erw. 2b).

3.2 Die IV-Stelle hat sich in keiner Weise mit den vom Beschwerdeführer im Vorbescheidverfahren vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt. Weder hat sie geprüft, ob und inwiefern der Beschwerdeführer gesundheitlich beeinträchtigt ist, noch hat sie dem zentralen Argument des Beschwerdeführers, dass er die Anlehre nur bestehen könne, wenn die bisherige Betreuungssituation aufrecht erhalten werde, gewürdigt. Auch auf den eingeholten ärztlichen Bericht von Dr. A. (Urk. 8/66) ist die IV-Stelle mit keinem Wort eingegangen.

3.3 Damit hat sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt. Aufgrund des Folgenden kann jedoch eine Rückweisung des Entscheides zufolge der Verletzung des rechtlichen Gehörs unterbleiben.

E. 4

4.1 Zunächst ist zu klären, ob der Beschwerdeführer als invalid im Sinne von Art. 16 IVG zu gelten hat. Dies ist der Fall, wenn er aufgrund der Art und Schwere seines Gesundheitsschadens (vgl. Art. 4 Abs. 1 IVG) bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung erheblich behindert ist und ihm wegen dieser Behinderung Mehrkosten in erheblichem Umfang entstehen (Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 2. Auflage, Zürich 2010, S. 177 f.). Daher sind der bisherige Werdegang des Beschwerdeführers wie auch dessen gesundheitliche Situation näher zu betrachten.

4.2 Bereits früh zeigte er verhaltensmässige Auffälligkeiten, eine grosse motorische Unruhe sowie Aggressivität, Eigensinn, Ehrgeiz, aber auch Ängste und Bindungsunfähigkeit. Diagnostiziert wurde ein hyperkinetisches Syndrom mit schweren Verhaltensstörungen bei wahrscheinlicher schwerer emotionaler Verwahrlosung und Verdacht auf ein infantiles POS. Der Beschwerdeführer wies eine sehr geringe Frustrationstoleranz auf, hatte aggressive Ausbrüche gegenüber der Mutter, akzeptierte keine Grenzen, log und stahl. Ab dem Jahr 2000 war er in psychotherapeutischer Behandlung (Arztbericht von Dr. med. E., Spezialarzt FMH für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie vom 12. April 2001, Urk. 8/3).

Im Kindergarten war der Beschwerdeführer wegen starker emotionaler Ausbrüche, Konzentrationsschwierigkeiten und sozialer Probleme schwer fähbar. Die motorische Unruhe wurde medikamentös behandelt. Die Frustrationstoleranz war weiterhin ganz gering. Er zeigte grosse orale Bedürfnisse, log,

stahl und lief davon. Auch die Situation zu Hause war sehr schwierig. Die Einschulung verlief anfänglich gut, mit begleitender Therapie wurden die immer wieder auftretenden Krisen bewältigt. Mit den steigenden Anforderungen in der ersten Klasse nahmen auch die Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten zu. Der Beschwerdeführer reagierte mit Wutausbrüchen und aggressivem Verhalten gegen andere Kinder. In der Folge war er in der Regelschule nicht mehr tragbar, weshalb Sonderschulmassnahmen zugesprochen wurden. Ab dem 4. August 2002 besuchte er die Sonderschule im F.____, wo er im Internat lebte.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aufgrund einer positiven Entwicklung sowie im Hinblick auf den Oberstufenübertritt besuchte er ab August 2007 die Kleinklasse der Tagesschule F.____ und wohnte wieder bei seinen Eltern. Nach einem positiven Einstieg kam es dort jedoch bald zu Schwierigkeiten. Der Beschwerdeführer zeigte ein dominantes und aggressives Verhalten. Er verweigerte sich in der Schule und sowohl dort als auch in der Familie wurde die Situation immer schwieriger. Erneut entwendete er Gegenstände. Im Juni 2008 fand ein externes Timeout bei Familie G.____ statt (Austrittsbericht H.____ vom 26. März 2009, Urk. 8/57 S. 15 ff.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach einem Schnupperaufenthalt im September 2008 wohnte der Beschwerdeführer im H.____ in I.____, wo er auch die Schule besuchte. Auch dort häuften sich jedoch die Schwierigkeiten und so wurde er im Februar 2009 vom Aufenthalt im H.____ ausgeschlossen. Schule und Therapie endeten per 31. März 2009 (Urk. 8/57 S. 28 ff., 8/57 S. 60 ff., 8/57 S. 15/85-19/85, Ziff. 9). Ab diesem Zeitpunkt wohnte er wieder bei der Timeout-Familie G.____. Nach einer Abklärung durch das Jugendsekretariat Z.____ (Urk. 8/57 S. 20 ff.) wurde der Beschwerdeführer über K.____ platziert.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ab dem 6. April 2009 wohnte der Beschwerdeführer bei der Familie C.____ in D.____ (Urk. 8/57 S. 20). Diese Familie hat jahrzehntelange Erfahrungen mit Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen. In der Regel betreut und begleitet sie unter der Verantwortung und mit professioneller Unterstützung von K.____ permanent zwei bis drei Jugendliche (Urk. 8/61 S. 3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ab dem 4. Mai 2009 besuchte der Beschwerdeführer in D.____ die Öffentliche Sekundarschule (2. Sek. C). Die auftretenden Schwierigkeiten und grossen Gemütschwankungen von Aggression bis Depression, Nervosität und Gelassenheit konnten dank der Unterstützung durch die Pflegefamilie C.____ und die Begleitung durch K.____ bewältigt werden (vgl. Bericht von J.____, dipl. Sozialpädagogin HSL und Inhaber der K.____ vom 13. Mai 2010, Urk. 8/61).

4.3 Ä Ä Ä Ä Ab dem 15. Juni 2010 begab sich der Beschwerdeführer erneut in psychotherapeutische Behandlung. Am 28. August 2010 erstattete der behandelnde Psychiater Dr. A.____ der IV-Stelle einen Bericht (Urk. 8/66) und stellte diverse Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Er hielt fest, dass der Beschwerdeführer unter einer reaktiven Bindungsstörung (ICD-10 F94.1), einer hyperkinetischen Störung des Sozialverhaltens (ICD-10 F90.1), einem psychoorganischen Syndrom im Sinne der Invalidenversicherung, GG 404 (ICD-10 F07.09), einer Sprachentwicklungsverzögerung, vorrangig expressiv (ICD-10 F80), sowie einer Lese- und Rechtschreibschwäche (ICD-10 F81.0) leide.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In den Gesprächen habe sich gezeigt, dass der Beschwerdeführer vor allem in Situationen, in denen ihm mit Autorität begegnet worden sei und in denen er

auf Fehlverhalten hingewiesen worden sei oder in denen er sich ungerecht behandelt gefühlt habe, oft impulsiv-aggressiv reagiert habe. Dies sei vor allem bei einem Wechsel der Betreuungssituation verstärkt vorgekommen. Auch aktuell komme es zu schwierigen Situationen, die jedoch durch die Pflegefamilie mit entsprechender Unterstützung aufgefangen werden könnten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Trotz dieser wiederkehrenden Schwierigkeiten im Verhalten und in der Emotionalität schein aktuell eine stabile Lösung zu bestehen. Das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Pflegeeltern sei tragfähig und werde durch die Adoptiveltern gestützt. Der Beschwerdeführer habe sich in D. ___ sozial und aktuell auch beruflich integriert. Insgesamt sei von einer positiven Prognose in Bezug auf die berufliche Integration auszugehen, sofern die aktuelle Lebenssituation, die sich stabilisierend auswirke, erhalten werden könne. Denn ein stabiles äusseres Umfeld ohne Wechsel der Bezugspersonen erscheine unabdingbar für die weitere berufliche und soziale Integration (vgl. dazu auch den Austrittsbericht aus dem H. ___ vom 26. März 2009, Urk. 8/57 S. 15, wo ebenfalls festgehalten wurde, dass Wechsel und Übergänge für den Beschwerdeführer eine grosse Herausforderung darstellen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Psychiater hielt weiter fest, dass sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers dahingehend auswirkten, dass vor allem die geringe Frustrationstoleranz und der Umgang mit Autoritätspersonen in Bezug auf die Arbeitssituation limitierende Folgen haben könnten. Bezüglich medizinischer Massnahmen stehe, neben psychotherapeutischen Massnahmen, die Erhaltung einer stabilen und stützenden sozialen Situation im Vordergrund. Damit könnten zusätzliche Einschränkungen der Eingliederungsfähigkeit vermieden werden.

4.4 Ä Ä Ä Die Vorgeschichte zeigt unzweifelhaft auf, dass der Beschwerdeführer unter diversen psychischen Beeinträchtigungen leidet, die sich unmittelbar auf sein Sozialverhalten auswirken. Er bedarf eines erfahrenen, tragfähigen Umfeldes, das seinen Bedürfnissen umfassend Rechnung tragen kann, da sich ansonsten seine Verhaltensschwierigkeiten nicht nur im familiären Umfeld manifestieren, sondern auch im schulischen beziehungsweise derzeit im beruflichen Umfeld zu negativen Auswirkungen führen können. Dies ist durch die bisherige Biografie wie auch durch den ärztlichen Bericht von Dr. A. ___ (Urk. 8/66) klar belegt.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1 Ä Ä Ä Die IV-Stelle schloss offenbar aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer einen Ausbildungsplatz in der freien Wirtschaft gefunden hat, berufliche Massnahmen seien nicht notwendig. Dieser Schluss greift in mehrfacher Hinsicht zu kurz. Berufliche Massnahmen umfassen mehr als nur das Finden eines Ausbildungsplatzes. Daher bedeutet der Umstand, dass ein solcher Ausbildungsplatz in der freien Wirtschaft gefunden wurde, keineswegs automatisch, dass auf weitere notwendige, flankierende, die Erfolgsaussichten fördernde Massnahmen kein Anspruch mehr besteht (vgl. dazu insbesondere den Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 IVV). Insbesondere aber hat sich die IV-Stelle mit der Frage der invaliditätsbedingten Mehrkosten gar nicht auseinandergesetzt.

5.2 Ä Ä Ä In der Beschwerdeantwort führte die IV-Stelle an, der Beschwerdeführer sei lediglich auf Bestreben der Adoptiveltern hin, zu ihrer eigenen Entlastung und weil diese aus persönlichen Gründen den Kontakt beschränken wollten, fremdplatziert.

Dies wird der aufgezeigten schwierigen Situation, in welcher selbst qualifizierte Fachpersonen an ihre Grenzen gerieten (vgl. Austrittsbericht H. ___ vom 26. März 2009, Urk. 8/57 S. 15 ff.), in keinsten Art und Weise gerecht. Selbst der Einwand der IV-Stelle, dass der gewählte Aufenthalt in der Pflegefamilie auch aus erzieherischen beziehungsweise pädagogisch-therapeutischen Gründen erfolgt sei, geht an der Sache vorbei. Einerseits führten gerade die psychischen Beeinträchtigungen zu den Verhaltensauffälligkeiten, welche ihrerseits die gewählten Massnahmen bedingten, andererseits schliesst die Notwendigkeit erzieherischer Massnahmen oder sozialpädagogischer Betreuung die Leistungspflicht der Invalidenversicherung keineswegs aus (BGE 114 V 31 Erw. 2b, Urteil des Bundesgerichts in Sachen G. vom 26. September 2007, 8C_100/2007, Erw. 3).

5.3 Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass die IV-Stelle nie bestritten hat, dass der Beschwerdeführer unter psychischen Beeinträchtigungen leidet, gewährte sie ihm doch wie vorstehend aufgezeigt mehrfach Sonderschulmassnahmen und auch medizinische Massnahmen.

6. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass die IV-Stelle nie bestritten hat, dass der Beschwerdeführer unter psychischen Beeinträchtigungen leidet, gewährte sie ihm doch wie vorstehend aufgezeigt mehrfach Sonderschulmassnahmen und auch medizinische Massnahmen.

6.1 Der Beschwerdeführer lebt seit dem 6. April 2009 bei der Familie C. ___ in D. ___. Er hat dort das gesamte letzte Schuljahr und damit auch die wichtige Zeit der Berufswahl verbracht. Zurzeit befindet er sich in einer seinen Bedürfnissen entsprechenden tragfähigen Wohn- und Lebenssituation, die sozialpädagogisch begleitet und auch von seinen Adoptiveltern unterstützt wird. Darüber hinaus hat er einen offenbar verständnisvollen Lehrmeister gefunden, der ihm - trotz seiner äusserst schwierigen Vorgeschichte - die Chance auf eine reguläre Ausbildung bietet, was keine Selbstverständlichkeit darstellt.

6.2 Es ist allseits anerkannt, dass er sich nicht nur nach Stabilität sehnt, sondern dass er diese aufgrund der schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigungen unabdingbar braucht für seine weitere positive Entwicklung und für einen erfolgreichen Einstieg ins Berufsleben, dies geht auch aus dem ärztlichen Bericht des Psychiaters Dr. A. ___ hervor (Urk. 8/66).

6.3 Eine Rückkehr des Beschwerdeführers ins Elternhaus nach Abschluss der 3. Sekundarklasse und eine gleichzeitige Aufnahme einer Ausbildung hätten ihn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erneut überfordert, und eine berufliche Eingliederung wäre dadurch massiv gefährdet, wenn nicht gar verunmöglicht worden. Aufgrund der gesamten Vorgeschichte stand es offensichtlich auch ausser Frage, den Beschwerdeführer nach Erfüllung der Schulzeit alleine wohnen zu lassen, dabei hätte er jeden Rahmen verloren. Damit aber zeigt sich, dass gerade der (weitere) Aufenthalt in der Pflegefamilie C. ___ eine unabdingbare invaliditätsbedingte Voraussetzung für das Bestehen der begonnenen erstmaligen Ausbildung darstellt.

6.4 Damit aber ist die Platzierung in der Pflegefamilie als spezifische, den individuellen Bedürfnissen des Beschwerdeführers Rechnung tragende berufliche Massnahme zu werten (vgl. dazu das Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art [KSBE], Stand 1. Januar 2010, Rz 3041, Aufzählung der zu den Ausbildungskosten gehörenden Aufwendungen, letztes Lemma: **■** Aufwendungen für sonstige invaliditätsbedingte, für das Erreichen des Ausbildungszieles notwendige Vorkehren **■**). Die Unterbringung in der Pflegefamilie,

zusammen mit der fachlichen Begleitung durch K.____ ist damit nicht lediglich als
Auswärtige Verpflegung und Unterkunft ausserhalb einer Ausbildungsstätte im
Sinne von Art. 5 Abs. 6 IVV zu werten. Daher hat der Beschwerdeführer Anspruch auf
Ersatz der durch diese invaliditätsbedingt notwendige Massnahme entstehenden
zusätzlichen Kosten. Die Ermittlung dieser Mehrkosten ist nicht Prozessthema.

6.5 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerde gutzuheissen ist und
die IV-Stelle die durch den Gesundheitsschaden verursachten Mehrkosten der
auswärtigen Unterbringung des Beschwerdeführers im Rahmen seiner erstmaligen
beruflichen Ausbildung zu übernehmen hat.

7. Abweichend von Art. 61 lit. a ATSG ist das Beschwerdeverfahren um die
Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem
kantonalen Gericht kostenpflichtig. Die Gerichtskosten werden nach dem
Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr.
1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Kosten sind auf Fr. 700.-- anzusetzen und
entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung.
Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das
Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der
Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. In Anwendung dieser
Grundsätze rechtfertigt sich die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr.
2'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und allfällige Barauslagen).

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfüzung der
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 16. Dezember 2010
aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der
ihm zusätzlich entstehenden Kosten bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung im Sinne
der Erwägungen hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin
auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der
Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer
eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung
beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90
ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während

folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.